

## **Hinweise zur Lektüre dieses Dokuments:**

APHEVs - Association du personnel des Hautes Ecoles du Valais

VePWH - Verband des Personals der Walliser Hochschulen

# **STATUTEN DES VERBANDES DES PERSONALS DER WALLISER HOCHSCHULEN**

---

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Name**

Vorliegende Statuten sowie gegebenenfalls die Artikel 60 und folgende des Schweizer Zivilgesetzbuches sind für den Verband des Personals der Walliser Hochschulen (VePWH) verbindlich. Dieser Verband vereint den Lehrkörper sowie das administrative und technische Personal folgender Institutionen: Fachhochschule Westschweiz (HES-SO/FH) Valais-Wallis, bestehend aus der Hochschule für Ingenieurwissenschaften (HEI), der Hochschule für Wirtschaft und Tourismus (HEG), der Hochschule für Gesundheit (HEdS), der Hochschule für soziale Arbeit (HETS), der Schule für Gestaltung und Hochschule für Kunst Wallis (EDHEA) und den zentralen Diensten, ebenso wie die Pädagogische Hochschule Wallis (HEPVS | PHVS).

### **Art. 2 Sitz und Zugehörigkeit**

Der Sitz des Verbandes ist in Sitten. Er ist dem Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis (ZMLP) angeschlossen, bestehend aus den Personalverbänden, die einem kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Regelung unterliegen.

### **Art. 3 Zweck und Ziele**

Zweck und Ziele des Verbandes sind:

- die beruflichen, pädagogischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu verteidigen;
- die Probleme der Mitarbeitenden der Walliser Hochschulen zu untersuchen, Lösungen zu suchen und vorzuschlagen;
- gegebenenfalls mit anderen ähnlichen Berufsverbänden oder Gruppierungen im Kanton oder in der Schweiz zusammenzuarbeiten, um Aufgaben im Einklang mit seinen Zielen zu verwirklichen.

Politisch und konfessionell neutral sucht der Verband in völliger Unabhängigkeit Initiativen zu ergreifen, die er zur Erreichung der oben genannten Ziele für angemessen hält. Die Verbandstätigkeit gegenüber den Behörden von Schule und Staat sowie gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen steht ganz im Zeichen eines

konstruktiven Dialogs und erfolgt aus Sorge um die Qualitätssicherung der Ausbildung auf Tertiärstufe im Wallis.

#### **Art. 4 Zweisprachigkeit**

Der Verband bemüht sich um die Förderung der Zweisprachigkeit und erstellt in diesem Sinne nach Möglichkeit alle wichtigen Dokumente in den beiden Kantonssprachen.

In Streitfällen hinsichtlich der Interpretation der in beiden Sprachen vorliegenden Statuten und Dokumente ist der französische Text massgebend.

## **II. MITGLIEDER**

#### **Art. 5 Aktivmitglieder**

Der Verband besteht aus aktiven Verbandsmitgliedern.

Jede Person, die bei der HES-SO Valais-Wallis oder der PH-VS beschäftigt ist, wird ipso jure aktives Mitglied des Verbandes. Als solche zahlt sie einen ordentlichen Beitrag, ist zur Wahl in den Vorstand berechtigt und hat namentlich das Recht, ihre Stimme in der Generalversammlung abzugeben.

Jedes Personalmitglied kann auf die aktive Mitgliedschaft verzichten. Dieser Verzicht muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für neu eingestellte Mitglieder muss dieser vor dem ersten Arbeitstag stattfinden; für Aktivmitglieder muss eine dreimonatige Frist für das Ende eines Monats eingehalten werden. Der ordentliche Beitrag bleibt bis zu diesem Datum vollständig geschuldet.

Der Verband verhandelt mit den Direktionen einen automatischen Einzug des ordentlichen Beitrags für die Aktivmitglieder sowie die Einführung eines Solidaritätsbeitrags für alle Nichtmitglieder, der automatisch vom Gehalt abgezogen wird.

#### **Art. 6 Ehrenmitglied**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **Art. 7 Urlaub und pensionierte Mitglieder**

Die Einstellung der Tätigkeit an den unter Artikel 1 genannten Hochschulen hat automatisch die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft zur Folge.

Beurlaubte Aktivmitglieder oder pensionierte Mitglieder können ihre Mitgliedschaft behalten.

## **Art. 8 Ausschluss**

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen:

- a) wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) wenn durch dieses die Interessen des Verbandes ernsthaft beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss erfolgt in Form einer schriftlich begründeten Entscheidung. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusses einen Rekurs per Einschreiben an die Generalversammlung einreichen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle seine Verbandsrechte.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 9 Organe**

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Organ für die Buchhaltungs- bzw. Rechnungsprüfung, fortan: die Revisor/innen.

#### a) Generalversammlung

### **Art. 10 Organisation und Einladung**

Der Verband tagt in der Regel einmal im Jahr in der ordentlichen Generalversammlung. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem geplanten Termin mitgeteilt. Jeder Vorschlag, der auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt werden kann, muss dem Präsidium 10 Tage vor dem geplanten Termin mit Begründung zugestellt werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit die Generalversammlung zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Dies kann auf Begehren bzw. einem schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Fünftels der Aktivmitglieder erfolgen.

### **Art. 11 Befugnisse**

Die Generalversammlung behandelt folgende Punkte:

- a) Wahl des Präsidiums (Präsident/-in oder Vize-/Präsident/-in) und der anderen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Revisor/-innen;
- c) Annahme des Vorstands-, Kassa- und Revisoren-Berichts;
- d) Entscheid über die Geschäftsführung und den Jahresabschluss;
- e) Annahme des Haushaltsbudgets und Festsetzung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags für das folgende Jahr, der je nach Berufskategorie variieren kann;

- f) Diskussion und Entscheide in Bezug auf Beschwerden über Ausschlüsse und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beratung und Abstimmung über Vorschläge, die entweder vom Vorstand oder von Aktivmitgliedern eingereicht werden;
- h) Annahme und Änderung der Verbandsstatuten.

## **Art. 12 Beschlusskraft**

Die Generalversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 dieser Statuten sind vorbehalten.

## **b) Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Verband wird von einem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern geleitet und verwaltet.

Der Vorstandsmitglieder, zu denen namentlich das Präsidium (Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassierer/in) zählen, werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Was die Zusammensetzung des Vorstands angeht, ist die Repräsentativität der verschiedenen Personalkategorien (Lehrkörper, Mittelbau, administratives und technisches Personal) und der verschiedenen Studiengänge bzw. Hochschulbereiche zu berücksichtigen. Ebenso soll die Repräsentativität der Geschlechter und der Walliser Sprachgemeinschaften nach Möglichkeit gewährleistet sein.

### **Art. 14 Befugnisse und Beschlusskraft**

Der Vorstand organisiert sich selbst und tagt auf Einladung des Präsidiums. Er nimmt die Interessen des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich von den anderen Organen abgedeckt werden. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Teilnahme an den Sitzungen sowie für bestimmte ihnen zugewiesene Tätigkeiten entschädigt werden. Sie haben auch Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten.

Was die Beschlüsse angeht, arbeitet der Vorstand in der Regel nach dem Konsensprinzip. Falls erforderlich, werden die allgemeinen Angelegenheiten dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt, wobei bei Gleichheit die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten ausschlaggebend ist. Bei Voten über Angelegenheiten, die nur bestimmte Hochschulen oder Berufskategorien betreffen, nehmen nur die Vorstandsmitglieder der betroffenen Hochschulen oder Körperschaften teil. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gegenüber externen Institutionen, insbesondere gegenüber den Direktionen der Hochschulen. Bei Angelegenheiten, die nur bestimmte Studiengänge oder Berufskategorien

betreffen, wird der Vorstand überwiegend durch Vorstandsmitglieder dieser Hochschulen oder Berufskategorien vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, eine Versammlung der Mitglieder aus einem Studiengang oder einer Schule einzuberufen, um bestimmte Themen vorzubereiten oder zu diskutieren. Die Versammlungen innerhalb der Hochschulen werden durch deren eigene interne Reglemente geregelt.

Der Vorstand legt die Politik für die Entlohnung des Vorstands fest, insbesondere die Vergütung für das Präsidium und das Vizepräsidium.

## **Art. 15 Präsidium**

Das Präsidium

- koordiniert die Vorstandsaktivitäten, wacht über eine angemessene Repräsentativität der verschiedenen Berufskategorien und vertritt den Verband;
- leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen; nimmt bei Stimmengleichheit an Abstimmungen und Entscheidungen teil;
- erledigt Routinegeschäfte;
- verpflichtet den Verband finanziell, indem er gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Bestimmte Aufgaben, Zuständigkeiten oder Befugnisse des Präsidiums können durch einen Vorstandsbeschluss auf einen oder mehrere Vizepräsident/innen übertragen werden. Der Präsidium kann auch einige seiner Befugnisse an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

## **Art. 16 Vizepräsidium**

Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium bei allen seinen Aufgaben, vertritt dieses in seiner Abwesenheit und kann auf Vorstandsbeschluss hin bestimmte Aufgaben, Verantwortlichkeiten oder Befugnisse des Präsidiums übernehmen.

## **Art. 17 Verwaltung und Kommunikation**

Der Vorstand kann Mittel für das Erledigen von Verwaltungsaufgaben und Kommunikationstätigkeiten bereitstellen.

## **Art. 18 Kassierer/innen**

Die Kassiererin oder der Kassierer

- führt die Buchhaltung des Verbands;
- kassiert die Beiträge ein und bezahlt die Rechnungen;
- verwaltet die finanziellen Mittel und Wertpapiere des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand.

Alle finanziellen Transaktionen werden durch die Unterschrift des Präsidiums und der KassiererIn oder des Kassierers bestätigt.

### **Art. 19 Vertretung**

Der Verband ist an die Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds gebunden.

### c) Revisor/innen

### **Art. 20 Zusammensetzung, Befugnisse, Amtsdauer**

Der Jahresabschluss wird von einem Ausschuss geprüft, der sich aus zwei aktiven Mitgliedern zusammensetzt, die alle vier Jahre von der ordentlichen Generalversammlung ernannt und extern, d.h. ausserhalb des Vorstandes, gewählt werden. Dieser Ausschuss präsentiert seinen Bericht anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.

### **Art. 21 Sonderkommissionen**

Sonderausschüsse können von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 22 Finanzmittel**

Zu den finanziellen Mitteln des Verbandes zählen:

- a) die ordentlichen Beiträge der Aktivmitglieder;
- b) ggf. reduzierte Solidaritätsbeiträge von Nichtmitgliedern;
- c) Beiträge von Mitgliedern, die sich im Urlaub oder im Ruhestand befinden.
- d) die Erträge aus seinem Vermögen (Kapitalzinsen);
- e) Schenkungen, Spendengelder und Vermächtnisse.

### **Art. 23 Beitragshöhe**

Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Der Betrag kann für die verschiedenen Berufskategorien, für die beurlaubten Mitglieder sowie für die Mitglieder im Ruhestand gestaffelt werden.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags von Nichtmitgliedern wird von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 24 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss erfolgt am 31. Dezember.

## **Art. 25 Haftung**

Die Verpflichtungen des Verbandes werden ausschliesslich durch seine Aktivposten garantiert. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

## **V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Revision der Statuten**

Jeder Antrag auf Total- oder Teilrevision der Statuten ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen Sachverhalt in der nächsten Generalversammlung traktandiert.

Die Revision kann nur dann wirksam beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste und in der Einladung erwähnt wird.

Die Revision muss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder angenommen werden.

### **Art. 27 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Beschluss muss von der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder angenommen werden.

### **Art. 28 Unvorhergesehene Fälle**

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, werden die Mitglieder vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorstand eingeladen.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Generalversammlung vom \_\_\_\_\_ sofort in Kraft.

Statuten angenommen durch die Generalversammlung am \_\_\_\_\_.

Präsidium:

Vizepräsidium: